

Hinweise für das Anbringen
des
internationalen Schutzzeichens
für die Kennzeichnung von
KULTURGUT

nach Artikel 16 und 17 der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954 und Artikel 20 und 21 der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen

I.

Allgemeines

Mit Gesetz vom 11. April 1967 in der Fassung des am 14. August 1971 in Kraft getretenen Änderungsgesetzes vom 10. August 1971 - BGBl. II 1967 S. 1233 und 1971 S. 1025 - hat die Bundesrepublik Deutschland der vorstehenden Konvention, ihren Ausführungsbestimmungen und dem Protokoll zugestimmt.

Gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes führen die Länder die Haager Konvention im Auftrag des Bundes aus.

Mit den nachfolgenden Hinweisen für die praktische Abwicklung der Kennzeichnung nach der Haager Konvention werden die zuständigen Landesbehörden gebeten, einheitlich zu verfahren.

II.

1. Für die Kennzeichnung schutzwürdigen Kulturgutes dürfen nur die vom Bund bereitgestellten emaillierten Stahlblechschilder in den Abmessungen

17,6 cm Breite x
26,5 cm Höhe

mit den verbindlich vorgeschriebenen Farbgebungen

cremeweiß gemäß RAL 9001 und
ultramarineblau RAL 5002

verwendet werden.

2. Als Befestigungselement sollten korrosionsfreie und witterungsbeständige Schrauben mit Muttern bzw. Messingspreizdübeln verwendet werden. Da die vom Hersteller der Schilder bereits ausgeführten Bohrungen am Schild einen Durchmesser von 5,5 mm haben, sollten vorzugsweise Schrauben mit unverlierbaren Scheiben nach DIN 6900 als Sechskant- oder Zylinderschrauben mit Innensechskant der Größe M 5 benutzt werden.

Um das unbefugte Entfernen des Schildes zu erschweren, ist einer Innensechskant-Zylinderschraube der Vorzug zu geben.

3. Die Anbringung der Schilder hat in der in Art. 16 und 17 der Haager Konvention beschriebenen Weise zu erfolgen.
4. Die Befestigung des Kennzeichens an Gebäuden, Denkmälern, Ortsschildern und Schutzzonen sollte in einer lichten Höhe von nicht weniger als 2,50 m in der Weise erfolgen, dass die Spitze des Schildes nach unten zeigt.
Die Kennzeichen dürfen grundsätzlich nur an den Außenseiten der einzelnen Objekte in der oben angegebenen Höhe angebracht werden. Eine Befestigung an beweglichen Teilen des zu schützenden Objektes, wie Türen, Fenster, hat zu unterbleiben.
5. An Baudenkmalen ist das Kennzeichen so anzubringen, dass es von öffentlichen Verkehrsflächen, Zugängen bzw. Zufahrten aus gut sichtbar ist. An Gebäuden wird das Kennzeichen grundsätzlich am Eingang der Gebäude angebracht.

6. An Standbildern, Kleinarchitekturen und ähnlichen Denkmälern ist das Kennzeichen so anzubringen, dass es sichtbar ist, ohne die Wirkung des Denkmals zu beeinträchtigen.
7. An Werken der Malerei, Plastik und anderen beweglichen Kulturgütern, die zu Denkmälern erklärt worden sind, ist das Kennzeichen so unauffällig anzubringen, dass es feststellbar ist und die Wirkung des Kulturgutes nicht beeinträchtigt. Ausstattungstücke von Baudenkmälern, werden nicht mit dem Kennzeichen versehen.
8.
 - (1) Denkmalorte sind insbesondere:
 - städtebauliche Ensembles
 - historische Stadt- und Ortskerne
 - Gärten, Parkanlagen und andere gestaltete Landschaftsbereiche
 - flächige Bodendenkmäle.

Sie unterliegen der Kennzeichnung, wenn sie durch Mauern, Hecken oder in anderer Weise eindeutig begrenzbar sind.

- (2) Bei städtebaulichen Ensembles, die aus wenigen Gebäuden bestehen, wird jedes Gebäude bzw. der Zugang zum Grundstück mit dem Kennzeichen versehen. Bestehen solche Ensembles aus Straßen oder Plätzen, so wird das Kennzeichen an den Grenzen des Ensembles unmittelbar neben oder unter dem Schild angebracht, das die Bezeichnung der Straße bzw. des Platzes enthält. Die Zeichen sind so anzubringen, dass die Schutzwürdigkeit des Objektes eindeutig erkennbar ist.
- (3) Orte werden an Schnittpunkten ihrer Grenze mit Eingängen, Straßen usw. gekennzeichnet; Punkt 8 Absatz 2 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
9. Die Anordnung der Kennzeichen ist so vorzunehmen, dass eine Verwechslung mit der Kennzeichnung als Sonderschutzobjekt (Art. 17 Ziff. 1 der Haager Konvention) ausgeschlossen wird.

III.

Hinweise für die Genehmigungsurkunden

Es werden grundsätzlich drei Urkundenformulare benötigt, und zwar:

1. Der Eigentümer/Träger des nach der Haager Konvention zu schützenden Objekts erhält die Genehmigung - Art. 17 IV -. Diese sollte als sicherungswürdiges Dokument entsprechend aufbewahrt werden.
2. Eine Zweitausfertigung sollte in der Regel in eine witterungsbeständige Folie eingeschweißt und, soweit möglich, im Innern des schutzwürdigen Objekts an geeigneter Stelle angebracht werden.
3. Das dritte Exemplar verbleibt bei der Behörde, die die Genehmigung erteilt hat.

Bonn, den 03.01.2006